

Bereich: Fachbereich Bau

Aktenzeichen:

Datum: 04.05.2018

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr	28.05.2018				
Kreisausschuss	06.06.2018				
Kreistag	20.06.2018				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Landkreis Jerichower Land zur gebietsübergreifenden Durchführung des ÖPNV

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Landkreis Jerichower Land zur gebietsübergreifenden Durchführung des ÖPNV zu und ermächtigt den Landrat diese abzuschließen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem jeweiligen Gebiet der ihnen angehörigen Gemeinden.

Für einen attraktiven Nahverkehr und Anbindung der Bevölkerung des Landkreises an die Landeshauptstadt Magdeburg werden mehrere Buslinien betrieben und sind über die Jahre etabliert.

Im Rahmen der Nahverkehrsplanung wandte sich die Landeshauptstadt Magdeburg an den Landkreis Jerichower Land, um für die Linie MVB 51 von Magdeburg nach Biederitz eine Zweckvereinbarung im Sinne § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) abzuschließen. Diese sollte den gebietsübergreifenden Busverkehr regeln.

Die Zweckvereinbarung sieht in der mit dem Fachbereich Bau erarbeiteten Form die Abgrenzung der hoheitlichen Pflichtaufgaben und Durchführung der Buslinien MVB 51 (von Magdeburg nach Biederitz), NJL 701 (von Gommern nach Magdeburg), NJL 704 (von Burg nach Magdeburg), NJL 720 (von Loburg nach Magdeburg) vor. Eine Kostenerstattung oder weitergehende Rechte oder Pflichten sind nicht Bestandteil.

Das Rechtsamt und die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH wurden im Verfahren beteiligt.

Nach Zustimmung des Kreistages des Landkreises Jerichower Land und dem Stadtrat Magdeburg ist die Vereinbarung durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen (§ 3 Abs. 3 GKG-LSA).

Anlage:

Zweckvereinbarung zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)